

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG hat gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 1 und 2 sowie Ziffer 6.2.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe in 56859 Alf/Mosel, Bad Bertricher Straße 6-9 (Gemarkung Alf, Flur 1, Flurstücke 275/7 und 2018/2) beantragt.

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des UVPG in einer Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 6.2.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben soll auf dem bereits langjährig (industriell) genutzten Werksgelände der Fa. Huhtamaki am Standort Alf Fabrik im unteren Ueßbachtal in Rheinland-Pfalz innerhalb bestehender bzw. baurechtlich genehmigter Gebäude realisiert werden. Für das Gelände liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der Standort besteht bereits seit fast 200 Jahren und wurde durch das damalige Eisenhüttenwerk wesentlich geprägt. Das Werksgrundstück liegt in der Gabelung des Alfbachs und des Ueßbachs (Gewässer der zweiten Ordnung). Entlang des Werksgeländes führen die L 103 und B49/B421 mit je ein bzw. zwei Zufahrten zu dem Gelände.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Eine direkte Entnahme von Wasser aus der Natur durch die Huhtamaki GmbH & Co. KG erfolgt nicht. Das Produktionsabwasser wird nach erfolgter Vorbehandlung dem Klärwerk zugeleitet. Eine Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten (Grund: Realisierung am bereits genutzten Standort innerhalb bestehender Gebäude).

Aus dem Prozessschritt „Veredelung“ können ggf. Staubemissionen in geringem Umfang resultieren. Es handelt sich jedoch um lediglich geringfügige Emissionen in Form von unbelastetem Staub (sog. geringe Emissionsmassenströme). Dementsprechend ist der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation/der Ökosysteme auch im Planzustand der Anlage sichergestellt.

Als Ergebnis der vorgenommenen Geräuschemissionsprognose für die neue Maschinenhalle mit Berücksichtigung von sieben Produktionslinien wurde festgestellt, dass keine Beurteilungs- und Maximalpegel an der benachbarten schutzwürdigen Bebauung verursacht werden, die Immissionschutzvorgaben der TA Lärm erreichen oder überschreiten. Der Immissionsbeitrag ist an allen Immissionsorten als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen.

Andere Stoffe als Papierfasern (Rohmaterial) und Wasser kommen lediglich in Form von Additiven sowie in Form von Chemikalien zur Wasserbehandlung bei der Pulpherstellung und in Form von Reinigern in geringem Umfang zum Einsatz. Größere Mengen wassergefährdender Stoffe werden insofern nicht gehandhabt. Die Additive sind z. T. als wassergefährdend eingestuft. Vorkehrungen zum Gewässerschutz werden nach den vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend der AwSV getroffen, sodass auch diesbezüglich eine Umweltverschmutzung nicht zu befürchten ist.

Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser/Luft sind nicht bekannt bzw. aufgrund des Fehlens entsprechender Wirkpfade nicht zu erwarten.

Die Nutzung des Gebietes (Anlagenstandort und Umgebung) kann wie folgt charakterisiert werden: Die unmittelbare Umgebung des Fabrikstandortes ist dünn besiedelt. Nördlich des Planungsvorhabens ist eine Straßenmeisterei gelegen. Die Hauptnutzung im direkt angrenzenden Bereich an das Betriebsgelände besteht in einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Darüber hinaus werden die Steilhänge des Tals oberhalb der Ortschaft Alf landwirtschaftlich zum Anbau von Wein genutzt. Das Zentrum der Ortsgemeinde Alf (Mosel) ist ca. 1,5 km entfernt in ostsüdöstlicher Richtung gelegen. Die Gemeinde Alf ist Teil der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und liegt in einem Seitental linksseitig der Mosel am Alfbach. Etwa 700 m südlich vom Anlagenstandort und 1,5 km westlich vom Ort Alf liegt die Höhenburg Arras. Die um 1100 erbaute Burg ist ein beliebtes touristisches Ausflugsziel und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (Kennung: 07-LSG-71-2). Rund um den Anlagenstandort befinden sich einige Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus.

Durch das aktuell geplante Erweiterungsvorhaben erfolgt keine weitere Versiegelung der Bodenflächen. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der genannten Gewässer sind nicht zu erwarten. Das Beurteilungsgebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiterhin sind in unmittelbarer Nähe NATURA 2000 Gebiete gelegen. Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete. Der Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt ist sichergestellt.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG befinden sich in dem Vorhabenbereich oder der unmittelbaren Umgebung nicht. Jedoch liegt das Betriebsgelände innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, welches sich ebenfalls in weiten Teilen mit den NATURA 2000-Gebieten „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ und „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ überschneidet.

Im Zusammenhang mit dem aktuell geplanten Vorhaben werden an der Gebäudehülle nur marginale Änderungen vorgenommen. Diese sind dem Stand der Technik entsprechend unter

Berücksichtigung der sehr geringen Emissionsmassenströme bemessen worden und werden das Landschaftsbild / das Erscheinungsbild nicht nachteilig verändern.

Auch steht das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch zu dem Schutzzweck der in der Umgebung liegenden Naturdenkmäler und beeinträchtigt auch nicht die zur Erhaltung und Entwicklung erforderlichen Maßnahmen. Weiterhin beeinträchtigt das Vorhaben die übergeordneten Schutzziele der Erhaltung und Entwicklung der naturraumspezifischen Biotope nicht nachteilig.

Ein Gebiet, in dem feste Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind bzw. mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Raumordnungsgesetzes, liegt nicht vor. Auch kommt eine Beeinträchtigung von Denkmälern bei dem Vorhaben nicht zum Tragen.

Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Immissionsschutzbehörde vom 13.06.2022, Az. BIM-Z 1392/2021 aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem –nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

Cochem, den 20.06.2022
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere
Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Susanne Bartscher
Regierungsdirektorin